

**Betriebssatzung der Stadt Tönisvorst
für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst
vom 14.12.2016**

zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 24.09.2021

Präambel

- der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16. November 2004 (GV NW S.644, ber. 2005 S.15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV NW S. 963),

hat der Rat der Stadt Tönisvorst am 13.12.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des eigenbetriebsähnlichen Betriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst werden als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieser Betriebssatzung und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in den jeweils gültigen Fassungen geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach den Vorschriften des Landeswassergesetzes.

§ 2

Name

Der Betrieb führt den Namen

„Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst“.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Städtischen Abwasserbetriebes wird durch den Rat der Stadt, auf Vorschlag des Betriebsausschusses, eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Kaufmännischen und einem Technischen Betriebsleiter. Der Betriebsausschuss bestellt für jeden Betriebsleiter einen Stellvertreter.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (3) Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet allein verantwortlich. Entscheidungen von Bedeutung für den Gesamtbetrieb trifft die Betriebsleitung gemeinsam. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (4) Der Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt

ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere also Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterung, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.

(5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Abwasserbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein; im übrigen bleiben die einschlägigen Bestimmungen der GO unberührt.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind; insbesondere entscheidet er in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:
- a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen, soweit diese nicht in Satzungen festgelegt sind;
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung;
 - c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung, wenn diese den Betrag von 50.000 EUR für ein Einzelvorhaben überschreiten;
 - d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - e) Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung;
 - f) Zustimmung zur Durchführung von Baumaßnahmen bei einer Kostensumme über 50.000 EUR (brutto). Über die Vergabe dieser Maßnahmen ist der Betriebsausschuss im Anschluss zu unterrichten. Über Vergabe von Rahmenverträgen (sog. Hausmeisterverträge) ist der Betriebsausschuss ebenfalls zu unterrichten.
 - g) Zustimmung zu anderen Rechtsgeschäften, wenn die Kostensumme im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung oder durch die Zuständigkeitsordnung dem Rat vorbehalten sind;
 - h) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 50.000 EUR übersteigen oder Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten über einen Zeitraum von 24 Monaten hinaus;
 - i) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 3.000 EUR übersteigen;
 - j) Abschluss von Vergleichen, durch die die Stadt von den nach ihrer Auffassung rechtlich begründeten Ansprüchen im Einzelfall um einen Betrag von mehr als 50.000 EUR nachgibt

- k) Stellungnahmen zu Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;
 - l) die Bestellung der Stellvertreter der Betriebsleiter.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 GO gilt entsprechend.

§ 5 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Vorlagen für Betriebsausschuss und Rat werden ausschließlich von der Betriebsleitung vorbereitet und somit auch verantwortet.
- (3) Ist die Betriebsleitung der Überzeugung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/die Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 6 Unterrichtung der Kämmerin oder des Kämmerers

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Personalangelegenheiten

Der Städtische Abwasserbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient er sich des Personals der Stadtverwaltung Tönisvorst. Die hierfür anfallenden Kosten erstattet der Abwasserbetrieb der Stadt. Die Betriebsleitung ist bei allen Personalentscheidungen zu beteiligen, die den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst betreffen. Ihr ist zumindest ein Vorschlagsrecht einzuräumen.

§ 8 Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Abwasserbetriebes werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Auch insoweit erstattet der Abwasserbetrieb die dadurch auftretenden Kosten der Stadt.

§ 9 Vertretung des Betriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes, die ihrer eigenen Entscheidung oder Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen. In den übrigen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes vertritt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan.

§ 13 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (2) Für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung gelten die einschlägigen Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 02.02.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebsatzung der Stadt Tönisvorst für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 01. Juli 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 24.09.2021

gez.

(Leuchtenberg)
Bürgermeister